C/2024/1055

23.1.2024

Mitteilung an die Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2023/2135/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/383 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/384 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/1055)

Den Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2023/2135/GASP des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/383 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2024/384 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die genannten Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2023/2135/GASP und der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Organisationen können beim Rat bis zum 20. Juni 2024 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses (GASP) 2023/2135 durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.

([1]) ABl. L 2023/2134 vom 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj
([2]) ABl. L 2024/383 vom 22.1.2024, http://data.europa.eu/eli/dec/2024/383/oj
([3]) ABl. L 2023/2147 vom 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj
([4]) ABl. L 2024/384 vom 22.1.2024, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/384/oj